

ARBEITEN AUF DÄCHERN – HOHE UNFALLZAHLEN WEGEN FEHLENDER ABSTURZSICHERUNG

In der Schweiz ereignen sich jährlich ungefähr 9000 Absturzunfälle. Im Schnitt stirbt jede zweite Woche jemand bei einem Absturzunfall. Rund 370 Personen müssen mit bleibenden Schäden weiterleben und erhalten eine Invalidenrente. Grund für die hohen Unfallzahlen sind fehlende oder mangelhafte Absturzsicherungen. Dies will die Suva ändern.

In der Bauarbeitenverordnung ist gesetzlich geregelt, dass sich Arbeitnehmende bei Arbeiten auf Dächern ab einer Absturzhöhe von drei Metern gegen Absturz sichern müssen (BauAV Art. 28). Zudem hält das Gesetz fest, dass kollektive Schutzeinrichtungen gegenüber persönlichen Schutzausrüstungen (PSAgA oder Anseilschutz) Vorrang haben. Nur wenn technische und organisatorische Massnahmen nicht möglich sind, kommen persönliche Anseilschutzeinrichtungen zum Zug.

Kollektivschutz hat Vorrang

Für Arbeiten, die mehr als zwei Personenarbeitstage dauern, muss ein Kollektivschutz verwendet werden. Der Vorteil des Kollektivschutzes ist, dass alle Personen auf dem Dach vor einem Absturz sicher sind, beispielsweise durch einen umlaufenden dreiteiligen Seitenschutz oder einen Spenglerlauf am Dachrand. Bei der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) hingegen ist nur diejenige Person gesichert, die sich korrekt anseilt. Die Erfahrung zeigt jedoch,

dass Personen häufig ohne Anseilschutz arbeiten, weil sie die Gefahren unterschätzen. Oft sind sie nicht korrekt gesichert, weil die notwendige Schulung und Instruktion fehlt.

Absturzsicherung beginnt bei der Planung

Bereits bei der Planung eines Gebäudes muss genau überlegt werden, wer künftig in welcher Art und Weise das Dach nutzt und betreten muss. Werden lediglich kurze Unterhaltsarbeiten durch immer dieselbe Person ausgeführt, kann eine geeignete Anschlageinrichtung die richtige Lösung sein. Wird eine Dachfläche jedoch auch von Mietern und Hauswartspersonal genutzt, ist ein permanent installierter Kollektivschutz zwingend.

Das nachträgliche Anbringen einer Schutzeinrichtung ist massiv teurer und zeitaufwändiger im Vergleich zu permanenten Schutzeinrichtungen, die bereits bei der Erstellung des Gebäudes geplant und gebaut wurden.

Wer ist für die Sicherheit verantwortlich?

Gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) ist jeder Arbeitgeber, der Arbeitnehmende auf ein Dach schickt, um Arbeiten auszuführen, für deren Sicherheit verantwortlich. Das heisst, er muss sich vergewissern und dafür sorgen, dass auf dem Dach sicher gearbeitet wird.



Seilsicherungssystem (Life-Line-System) auf einem Flachdach

SIKA-SARNAFIL

Nach Obligationenrecht (OR) kann der Bauherr als Werkeigentümer eines Gebäudes bei einem Unfall haftbar gemacht werden. Kann dem Arbeitgeber oder Bauherrn gar fahrlässige Körperverletzung oder Verletzung der anerkannten Regeln der Baukunde nachgewiesen werden, kommt es zu einer strafrechtlichen Verfolgung.

Der Arbeitgeber muss also dafür sorgen, dass die Arbeitnehmenden bei Arbeiten auf Dächern ab einer Absturzhöhe von drei Metern gesichert arbeiten. Der Bauherr und die Bauleitung sind verpflichtet, auch bei Unterhaltsarbeiten den Unternehmungen geeignete Schutzeinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Bauleitung muss den Bauherrn darauf hinweisen, dass für Unterhaltsarbeiten eine Schutzeinrichtung auf dem Dach zu installieren ist. Der Bauherr muss sich bewusst sein, dass er für sein Gebäude die Verantwortung trägt und bei einem Unfall haftbar gemacht werden kann.

Sicher arbeiten mit Anschlageinrichtungen

Falls aufgrund der Nutzung des Dachs eine Anschlageinrichtung (PSAgA) sinnvoll scheint, gilt es die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Nicht die Anzahl der Anschlagpunkte ist ausschlaggebend für



Gesichert mit PSAgA an einem Schienensystem

die Sicherheit, sondern die richtige Auswahl und die Positionierung der Anschlageinrichtung. Das teuerste und beste Produkt taugt nichts, wenn es ungenügend montiert wird. Deshalb sind Planung und Montage ebenso wichtig wie die Qualität des Produkts. Bei der Montage sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Es dürfen nur Produkte montiert werden, die durch den Hersteller geprüft und entsprechend zertifiziert wurden. Selbstgebastelte Produkte haben auf Dächern nichts verloren.

Zudem muss der sichere Zugang zur Anschlageinrichtung gewährleistet sein. Jeder, der das Dach betritt, muss in der korrekten Handhabung der Anschlageinrichtung instruiert werden.

Um Absturzunfälle zu vermeiden, müssen alle Beteiligten ihre Verantwortung wahrnehmen. Helfen Sie mit:

- Als Bauherr erstellen Sie auf Ihren Dächern geeignete Absturzsicherun-
- Als Planer informieren und kommunizieren Sie korrekt und vollständig.
- Als Arbeitgeber und Arbeitnehmer sagen Sie STOPP, wenn die Absturzsicherung fehlt.

Unter www.suva.ch und www.absturzrisiko.ch finden Sie weitere Informationen zum Thema.

> Roland Richli, Bereich Bau Suva Hansueli Sahli, Leiter Technik Gebäudehülle Schweiz

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- · Bei Arbeiten auf Dächern auch bei kurzen Unterhaltsarbeiten - müssen sich die Arbeitnehmenden ab einer Absturzhöhe von drei Metern gegen Absturz sichern.
- Kollektivschutzmassnahmen wie Geländer, Gerüste oder Netze haben gegenüber dem persönlichen Anseilschutz immer Vorrang.
- Arbeitnehmende, die mit Anseilschutz arbeiten, müssen dafür angemessen ausgebildet und geschult sein.
- Bereits bei der Planung ist eine Schutzeinrichtung für die Nutzung des Dachs zu berücksichtigen.
- Der Werkeigentümer (Bauherr) und der Arbeitgeber sind für die Arbeitssicherheit verantwortlich und nach einem Unfall können Sie haftbar gemacht werden.



Kollektivschutz am Dachrand